

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 2/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

F.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Landgerichts Potsdam vom 26. Juli 2024 - 4 S 92/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 23. Mai 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,  
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Gegenvorstellung wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Eingabe gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 21. März 2025, mit welchem seine Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde. Die ausdrücklich als Gegenvorstellung bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers, mit der er rügt, dass die angegriffene Entscheidung ihn in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz verletze, ist unzulässig.
- 2 Das Verfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Gegenvorstellungen gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts unzulässig sind (Beschluss vom 20. August 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 7 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Der Beschwerdeführer zeigt keinen Grund auf, warum das Verfassungsgericht von dieser Rechtsprechung abweichen sollte.
- 3 Im Übrigen wäre die Eingabe auch unzulässig, soweit sie als Anhörungsrüge zu betrachten wäre. Unabhängig davon, dass für eine Umdeutung des als Gegenvorstellung bezeichneten Schriftsatzes wegen des eindeutigen Wortlauts kein Raum ist, zeigt der Beschwerdeführer eine entscheidungserhebliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Beschluss des Verfassungsgerichts vom 21. März 2025 nicht auf.
- 4 2. Es kann dahinstehen, ob das Ersuchen einer Festsetzung einer angemessenen Frist als neuerlicher Antrag gemäß § 47 Abs. 2 VerfGGBbg auf Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist des § 47 Abs. 1 VerfGGBbg zu verstehen ist. Ungeachtet der Frage, ob ein solcher statthaft ist, liegen jedenfalls die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung - wie im Beschluss vom 21. März 2025 ausgeführt - nicht vor. Die die Begründungsanforderungen konkretisierenden Entscheidungen sind auf der Gerichtshomepage veröffentlicht. Das Verfahren ist beendet.
- 5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß